

Gemeinsame Umsetzungsempfehlungen der Vertragspartner nach § 134a SGB V

zu der befristeten Vereinbarung über Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Hebammen mit Kommunikationsmedien und Materialmehraufwand im Zusammenhang mit dem Coronavirus nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V vom 8. September 2020 (nachfolgend Corona-Vereinbarung)

Die Vertragspartner nach § 134a SGB V (Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V. (BfHD), Deutscher Hebammenverband e. V. (DHV) Netzwerk der Geburtshäuser e. V. sowie GKV-Spitzenverband) sind mit der o.g. Corona-Vereinbarung zeitlich befristet von einigen Regelungsvorgaben bei der Versorgung mit Hebammenhilfe abgewichen. Ziel ist es, die Versorgung in dieser außerordentlichen Situation zu erleichtern und aufrecht zu erhalten. Diese Regelungen stellen kein Präjudiz für die Zeit nach der Pandemie dar.

Damit Abrechnungsprobleme möglichst reduziert werden, sind nachfolgend Umsetzungsempfehlungen zu einigen Übergangsregelungen aufgelistet. FAQ zu Versicherten-/Presseanfragen werden unten ebenfalls zur Verfügung gestellt.

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
1	Zeitpunkt der Abrechnung der neuen Positionsnummern	Pos.-Nr. 0270, 0280, 0290, 0570, 0580, 0770, 2370, 2380, 2770, 2870, 2880, 3877 und 3907 werden mit der neuen befristeten Corona-Vereinbarung eingeführt	<ul style="list-style-type: none">• Neue Pos.-Nr. können erst mit In-Kraft-Treten der Vereinbarung ab dem 01.10.2020 erbracht und frühestens 6 Wochen später, also ab dem 13.11.2020, abgerechnet werden (§ 4 Abs. 2 Corona-Vereinbarung). Davor sind keine Abrechnungen über die neuen Pos.-Nr. möglich. Bis zum 30.09.2020 gelten die zuvor geschlossenen Vereinbarungen (Angabe der Pos.-Nr. nach Anlage 1.3 mit Vermerk „V“ bzw. „T“).• Um aufwendige Nachberechnungen der Pos.-Nr. 3877 und 3907 für Hebammen und Krankenkassen auszuschließen, können die neuen Materialpauschalen 3877 und 3907 nur gemeinsam mit der jeweiligen Hauptleistung abgerechnet werden. Wegen der erforderlichen Zeit zur technischen Umsetzung können nach § 4 Abs. 2 der

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
			Corona-Vereinbarung somit die Hauptleistung (erbracht zwischen 01.10.2020 und 12.11.2020) mit der dazugehörigen Materialpauschale frühestens ab 13.11.2020 erstmalig abgerechnet werden.
2	Terminabsprachen und telefonische Abstimmung über den Ort der Leistungserbringung	Eine gesonderte Abrechnung von Terminabsprachen und für eine telefonische Abstimmung über den Leistungsort ist nicht möglich.	<ul style="list-style-type: none"> Terminabsprachen und telefonische Abstimmungen darüber, ob eine aufsuchende Betreuung oder eine telefonische/videounterstützte Betreuung stattfindet, sind nicht gesondert abrechenbar (vgl. hierzu Anlage 1.3 Beratungspositionen zu 0100 und 2300: Hier ist geregelt, dass z.B. eine Terminvereinbarung nicht dazu berechtigt, diese Position abzurechnen. In Analogie dazu ist auch eine Absprache über den Leistungsort hiervon umfasst.)
3	Regelungen zur Versichertenbestätigung per E-Mail: Inhalt und Umgang mit den <u>Mailbestätigungen</u>	Die E-Mail-Bestätigung muss die gleiche Leistungsbezeichnung wie auf der eigentlichen Versichertenbestätigung haben	<ul style="list-style-type: none"> Die Hebamme sendet der Versicherten eine Mail zur Bestätigung, in der für die erbrachten Leistungen angegeben wird: <ul style="list-style-type: none"> das jeweilige Datum, die Zeiten (von wann bis wann) die jeweilige Leistung mit den neuen GPOS für die Leistungen von 2 Wochen beginnend mit der 1. Leistung sowie Name, Vorname, Versichertennummer und Geburtsdatum der Versicherten <p><u>Beispiel:</u> 31.10.2020 – 15:30 – 16:10 Uhr – GPOS 0570 – Befristete Pandemie-Leistungsvergütung für Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen mit Kommunikationsmedium.</p> <p>Die Versicherte bestätigt in Ihrer Mail-Antwort an die Hebamme die durchgeführten Leistungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Hebamme trägt die von der Versicherten bestätigten Inhalte in die Versichertenbestätigung ein. Im Fall der Pos.-Nr. 0290 (Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort) ist auch die Angabe des geplanten Geburtsortes notwendig.

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
			<ul style="list-style-type: none"> Neben der Versichertenbestätigung der Hebamme ist die Bestätigung per Mail der Versicherten bei der KK als Urbeleg einzureichen. Mit Ausnahme von Name, Vorname, Versichertennummer und Geburtsdatum der Versicherten sind alle weiteren personenbezogene Daten der Versicherten (z.B. Signatur/E-Mail-Adresse) in der als Urbeleg eingereichten Mail-Bestätigung aus Datenschutzgründen zu schwärzen. Bei nachträglicher Unterzeichnung (bis zu 8 Wochen) reicht die Versichertenbestätigung als Urbeleg. Für die Erbringung von Leistungen nach § 1 Abs. 2 bis 5 Corona-Vereinbarung werden jeweils Ankreuzungen bei den jeweiligen Bezugs-Positionsnummern in den Versichertenbestätigungen vorgenommen (§ 1 Abs. 7 Buchstabe c Corona-Vereinbarung).
4	Uhrzeitenangaben im DTA bei Leistungen mittels Kommunikationsmedium	Klarstellung, dass bei Beratung/ Betreuung mittels Kommunikationsmedium immer die gesamte Betreuungszeit sowohl auf der Versichertenbestätigung, als auch im DTA angegeben werden muss. Dies ist auch der Fall bei folgenden Positionen (0570, 0580, 2370, 2380, 2870, 2880), die erst nach der 21. Minute für die Gesamtdauer der Betreuung abgerechnet werden dürfen.	Die Hebamme muss auch bei Beratung/ Betreuung mittels Kommunikationsmedium die genauen Uhrzeiten auf der Versichertenbestätigung angeben. Diese Uhrzeiten müssen dann 1:1 im DTA übernommen werden. z.B. Wochenbettleistung mittels Kommunikationsmedium von 9:00 Uhr bis 9:30 Uhr. Abrechnung 2370 und Erfassung der Uhrzeit im DTA 9:00 Uhr bis 9:30 Uhr.
5	Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurs; Einzelunterweisung	Wegen der Planungssicherheit, insbesondere bei den bereits begonnenen Video-Kursen, muss sich der Anspruch auf Abrechnung via Video auf die erste Kurseinheit beziehen,	Liegt der Beginn der ersten Kurseinheit (Geburtsvorbereitungs-/Rückbildungskurs) vor dem Ende der Geltung des Regelungszeitraumes der befristeten Vereinbarung gelten die Regelungen der befristeten Vereinbarung bis zum Ende des Kurses.

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
	(geplante letzte Kurseinheit liegt nach Geltungszeitraum der Vereinbarung)	die vor der Beendigung des Geltungszeitraumes der Vereinbarung (31.12.2020) liegt.	
6	Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurs; Mischkursangebot	Die Möglichkeit eines gemischten Kurses (gemischte Präsenz- und Onlineteilnahme von Versicherten im selben Kurs) ist über den Vertrag nach § 134a SGB V i. V. m. den Vorgaben der Corona-Vereinbarung abgedeckt.	<ul style="list-style-type: none"> • Übergangsweise ist es möglich, einen gemischten Kurs (gemischte Präsenz- und Onlineteilnahme von Versicherten im selben Kurs) anzubieten, wenn die Größe des Kursraumes eine Präsenzteilnahme aller Versicherten unter Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes nicht zulässt oder Versicherte aufgrund einer COVID19-Infektion bzw. einer angeordneten Quarantäne nicht am Kursort anwesend sein können. • Auch bei gemischten Kursen darf die vertraglich vorgeschriebene Gesamtteilnehmerzahl von 10 Versicherten je Gruppe nicht überschritten werden. Dabei sind Präsenzteilnehmerinnen und Teilnehmerinnen per Videotelefonie zu addieren. • Die neuen Pos.-Nr. 0770 und 2770 sind nur für solche Kursteilnehmerinnen abzurechnen, die mittels Videotelefonie teilnehmen. Für die physische Teilnahme gelten weiterhin die Pos.-Nr. 0700 bzw. 2700. • Die Abrechnungsbestimmungen aus dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V (hier v.a. Pos.-Nr. 0700, 2700 der Anlage 1.3) als auch die Regelungen in der Corona-Vereinbarung gelten uneingeschränkt (Begrenzung der Anzahl der Stunden usw.). • Dies gilt auch in Bezug darauf, dass für die Erbringung von Kursen keinerlei Zuzahlungen von den Versicherten/deren Krankenkasse verlangt werden dürfen.
7	Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurs;	Hebammen stellen dann den Versicherten die Mehrkosten für die rest-	Eine Einzelunterweisung ist bei fehlender medizinischer Indikation entsprechend der Pos.-Nr. 0800, 0830 und 2730 Anlage 1.3 nicht möglich

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
	Einzelunterweisung nach <u>Abbruch eines laufenden Kurses</u>	lichen Stunden als Einzelunterweisung statt Kurseinheiten in Rechnung zur Einreichung bei der Krankenkasse (Kostenerstattung)	<p>(<u>abschließende</u> Auflistung von Indikationen). Die Kontaktbeschränkungen während der Coronakrise ist keine Indikation und auch nicht notwendig, da die Hebammen unter die Berufsgruppe der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) fallen (wichtige Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe ... eintreten würden). Auch wurden durch die in der Corona-Vereinbarung getroffenen Regelungen zu Online- und gemischten Kursen ausreichende Möglichkeiten zur Fortsetzung von Kursen geschaffen.</p> <p>Die Abrechnung von Mehrkosten gegenüber der Versicherten zur Erstattung durch die Krankenkasse ist somit nicht erlaubt. In Zeiten von knappen Hebammenressourcen aufgrund der Coronakrise ist eine Einzelunterweisung anstelle einer Kurs-Videotelefonie auch nicht sinnvoll, denn das Angebot an Hebammenleistungen würde dadurch künstlich verknappt.</p>
8	Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurs; Einzelunterweisung <u>statt Kurse</u>	Hebammen stellen den Versicherten Kosten für Einzelgeburtsvorbereitung in Rechnung zur Einreichung bei der Krankenkasse (Kostenerstattung)	<p>Eine Einzelunterweisung ist bei fehlender medizinischer Indikation entsprechend der Pos.-Nr. 0800, 0830 und 2730 Anlage 1.3 nicht möglich (<u>abschließende</u> Auflistung von Indikationen). Die Kontaktbeschränkungen während der Coronakrise ist keine Indikation und auch nicht notwendig, da die Hebammen unter die Berufsgruppe der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) fallen (wichtige Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe ... eintreten würden). Auch wurden durch die in der Corona-Vereinbarung getroffenen Regelungen zu Online- und gemischten Kursen ausreichende Möglichkeiten zur Fortsetzung von Kursen geschaffen.</p> <p>Die Abrechnung von Mehrkosten gegenüber der Versicherten zur Erstattung durch die Krankenkasse ist somit nicht erlaubt. In Zeiten von knap-</p>

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
			pen Hebammenressourcen aufgrund der Coronakrise ist eine Einzelunterweisung anstelle einer Kurs-Videotelefonie auch nicht sinnvoll, denn das Angebot an Hebammenleistungen würde dadurch künstlich verknappt.
9	Materialpauschale bei Abrechnung von Leistungen <u>bei Video/Telefonie</u>	Abrechnung der Materialpauschalen, befristeten Pandemie-Zuschlägen und befristeten Pandemie-Materialpauschalen nach § 2 Corona-Vereinbarung sind bei Leistungserbringung per Video/Telefonie nicht möglich.	Werden Leistungen per Video/Telefonie erbracht, können diese nur ohne die entsprechenden Materialpauschalen und die dazugehörigen PSA-Zuschläge abgerechnet werden.
10	Nachberechnung der befristeten Zuschläge PSA zu Materialpauschalen (§ 2 Abs. 1 der Corona-Vereinbarung)	Bestimmte Angaben bei der Abrechnung sind notwendig, damit womögliche „Nachberechnungen“ reibungslos von statten gehen können.	<ul style="list-style-type: none"> • Handelt es sich um eine „Folgerechnung“ (die eigentliche Materialpauschale war bereits abgerechnet) dann erfolgt eine Abrechnung nach Anlage 2 des Vertrages mittels DTA (ohne Urbeleg, sofern dieser schon für die Hauptrechnung übermittelt wurde), wobei die Angabe des Datums der Leistungserbringung und der Pos.-Nr. des Zuschlages i.S.d. der Corona-Vereinbarung inkl. der Angabe der Rechnungsnummer im APN-Info/TXT-Feld genügt. (Prüfvorbehalt). Es können dabei nur Einzel-Nachberechnungen der PSA-Zuschläge für die Versicherte entgegengenommen werden, die sich auf die entsprechende Abrechnung der Materialpauschalen in der Vergangenheit beziehen, berücksichtigt werden. Eine Nachberechnung der PSA-Zuschläge mit anderen/neuen Leistungen ist i.d.R. nicht möglich. Ebenfalls ist eine erneute Abrechnung der bereits in Rechnung gestellten korrespondierenden Materialpauschalen bei Nachforderungen der PSA-Zuschläge ausgeschlossen. • Nachberechnungen sieht der Hebammenhilfvertrag grundsätzlich nicht vor. Für den Fall, dass es aufgrund der befristeten Corona-Vereinbarungen zu Nachberechnungen kommt, tritt innerhalb von drei Monaten nach Eingang der DTA-Nachberechnung kein Verzug

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
			ein, sofern die Rechnung der Hauptleistung auf die sich die Nachberechnung bezieht, fristgerecht gezahlt wurde.
11	PSA-Zuschläge i.Z.m. Abrechnungen von Materialpauschalen für andere Leistungen	Die Abrechnung der vereinbarten PSA-Zuschläge sind gekoppelt an die Abrechnung bestimmter Materialpauschalen. Andere Bezüge als die in der Vereinbarung genannten sind nicht möglich.	Werden PSA-Zuschläge nicht mit den korrespondierenden Positionsnummern für die entsprechenden Materialpauschalen in Rechnung gestellt, erfolgt eine Kürzung/Absetzung dieser Positionen in der Hebammenrechnung. Im Gegensatz dazu führt § 2 Abs. 2 Corona-Vereinbarung die Pos-Nr. 3877 und 3907 neu als „Befristeten Pandemie-Materialpauschalen“ ein und spricht nicht von Pandemie- Zuschlägen (vgl. § 2 Abs. 1), da es hierfür keine korrespondierenden Pos.-Nr. bei den Materialpauschalen gibt.
12	1:1-Betreuung im Kreißaal bei Risikoklientel	Die Dienst-Beleghebamme kann dann nicht mehrere Frauen gleichzeitig betreuen; eine zweite Hebamme müsste dann „vorgehalten“ werden (DHV-Forderung)	Sowohl die Hebammenressourcen als auch die finanziellen Ausgleiche für Dienst-Beleghebammen sind bereits geregelt, denn die Begrenzung auf eine höchstens 1:2-Betreuung im Kreißaal ist übergangsweise in pandemiebedingten Ausnahmefällen außer Kraft gesetzt. D.h. einerseits ist bei einer Risikoklientel nur eine einzige Frau zu betreuen und die Leistungen hierfür abzurechnen, andererseits sind im begründeten Einzelfall mehrere Frauen gleichzeitig zu betreuen und die Leistungen dafür abrechenbar.
13	1:2-Betreuung im Kreißaal	1:2-Betreuungsschlüssel für Geburten von Dienst-Beleghebammen im Vertrag hat Bestand; in begründeten pandemiebedingten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.	In der Zeit vom 01.10.2020 bis 31.12.2020 können abweichend von der Regelung § 4 Abs. 4 Satz 4 der Anlage 1.1 zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V für mehr als zwei Versicherte Leistungen abgerechnet werden, wenn eine klinische geburtshilfliche Versorgung pandemiebedingt anders (z.B. durch Hinzuziehung einer weiteren Hebamme aus dem Bereitschaftsdienst) nicht sichergestellt werden kann; die Gründe sind auf der Versichertenbestätigung anzugeben.
14	Abrechnungshäufigkeit der Vor- bzw. Aufklärungsgespräche	Unabhängig davon, ob die Vor- bzw. Aufklärungsgespräche als Präsenz- oder Videoleistung erbracht	Die Corona-Vereinbarung sieht bei den Vor- bzw. Aufklärungsgesprächen (0270, 0280, 0290) vor, dass diese jeweils nicht neben der korrespondierenden Pos.-Nr. aus Anlage 1.3 abrechnungsfähig sind, da der Leistungsinhalt der Positionsnummernpaare 0200 und 0270, 0230 und 0280 sowie 0240 und 0290 jeweils identisch ist. Daher darf je Schwan-

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
		wurden, ist jeweils nur eine der korrespondierenden Leistungen nur einmal abrechenbar.	gere nur insgesamt eine dieser Positionsnummern je Paar erbracht und abgerechnet werden.
15	Inhaltliche Beschreibung der Wochenbettbetreuung nach 2370 und 2380	Die inhaltliche Beschreibung der Leistung richtet sich nach Anlage 1.2 (Leistungsbeschreibung) für außerklinische aufsuchende Wochenbettbetreuung (1800 und 1810)	<ul style="list-style-type: none"> Beratung mit Kommunikationsmedium (im Wochenbett: Positionsnummer 2030) steht für die Leistungserbringung bereits im ausreichenden Maße zur Verfügung (vgl. Anlage 1.3 des Vertrages). Das gilt für eine ununterbrochene Beratungsleistung bis zu 20 Minuten. Ist eine weitergehende Betreuung mit Kommunikationsmedium im Wochenbett über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich, wird die gesamte Zeit einmalig als Befristete Pandemie-Leistungsvergütung für Wochenbettbetreuungen entsprechend der Positionsnummer 2370 bzw. 2380 abgerechnet. Für Leistungszeiten bis zu 20 Minuten ist die Positionsnummer 2300 ausschließlich abrechenbar. Der Bezug in der Corona-Vereinbarung bei Pos.-Nr. 2370 und 2380 allein zu 21XO ist nicht ausreichend. Die Formulierung war der alten Regelung geschuldet, da dort die Positionsnummer 2100 Übergangsweise für die Videotelefonie angesetzt werden konnte. Vielmehr nehmen die Inhalte der Leistungen Bezug auf die Positionsnummern 1800 und 1810.
16	Beratung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes 2870 und 2880	Beschreibung der Abrechnungsfähigkeit	Beratung mit Kommunikationsmedium (bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes: Positionsnummer 2900) steht für die Leistungserbringung bereits im ausreichenden Maße zur Verfügung (vgl. Anlage 1.3 des Vertrages). Das gilt für eine ununterbrochene Beratungsleistung bis zu 20 Minuten. Ist eine weitergehende Betreuung mit Kommunikationsmedium bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich, wird die gesamte Zeit einmalig als Befristete Pandemie-Leistungsvergütung für Beratung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
			Kindes mit der Positionsnummer 2870 bzw. 2880 abgerechnet. Für Leistungszeiten bis zu 20 Minuten ist die Positionsnummer 2900 ausschließlich abrechenbar.
17	Redaktionsversehen § 2 Abs. 2 Pos.-Nr. 3907	Pos.-Nr. 3907 wird fälschlicherweise als zusätzlich zu Pos.-Nr. 2800 und 2810 der <i>aufsuchenden Wochenbettbetreuung</i> (statt <i>Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten</i>) abrechenbar bezeichnet.	Bei den Pos.-Nr. 2800 und 2810 handelt es sich um Leistungen der Hilfe bei <i>Still- und Ernährungsschwierigkeiten</i> – wie im Titel der Pos.-Nr. 3907 richtig beschrieben. Die Pos.-Nr. 3907 kann nur zusätzlich zu den Pos.-Nr. 2800 und 2810 der Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten, nicht aber bei nicht aufsuchender Wochenbettbetreuung abgerechnet werden. Für letztere ist ausschließlich Pos.-Nr. 3877 zu verwenden.

Beispiele für Abrechnungen der Pos.-Nr. 0100 i.Z.m. Teilleistungen aus Pos.-Nr. 0570 und 0580 i.S.d. befristeten Corona-Vereinbarung

(ohne Zuschläge; Leistung an einem regulären Werktag Montag bis Freitag)

Tatsächlicher Beginn und Ende der Betreuung	Übergangsregelungen	Betrag nach Anlage 1.3
	<u>Unter 20 Minuten</u>	
7:45 bis 7:48	3 Minuten	8 € (1 x 0100)
8:00 bis 8:10	10 Minuten	8 € (1 x 0100)
12:05 bis 12:13	8 Minuten	8 € (1 x 0100)
17:35 bis 17:48	13 Minuten	8 € (1 x 0100)
	<u>Über 20 Minuten</u>	
8:00 bis 8:25	25 Minuten	20,70 € (1 x 0570)
16:00 bis 16:35	35 Minuten	20,70 € (1 x 0570)
8:00 bis 8:55	55 Minuten	41,40 € (2 x 0570)

FAQ – Versicherten-/Presseanfragen

	Anfrage	Antwort
1	Müssen sich die Kursteilnehmerinnen aktiv bei ihrer Krankenkasse melden, um eine Kostenübernahme des Videokurses zu beantragen?	Nein
2	Welche Arten von Onlinekursen können NICHT von der Krankenkasse übernommen werden?	Kurse, die in Ton und Bild in Echtzeit als Videotelefonie live erfolgen, sind bei der Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen über die Sonderregelungen nach § 134a SGB V abgedeckt, wenn sie von Hebammen erbracht werden, die dem Vertrag nach § 134a SGB V beigetreten sind. Alle anderen Onlinekurse nicht.
3	Können Gebühren, die z.B. für die Teilnahme des Partners, bereits privat gezahlt wurden, erstattet werden?	Von jeher ist die Erstattung von Kosten für den Partner Satzungsleistung/Einzelfallentscheidung der Krankenkassen. Dies ist kein Regelungsstatbestand nach § 134 SGB V.
4	Die Frau hat keinen Computer/kein Internet – wie soll diese am Kurs teilnehmen, welche Optionen hat sie?	Es gibt quasi bei der betroffenen Altersgruppe wohl keine Personen, die nicht einen PC, Tablett oder voll funktionsfähiges Handy besitzen, um an Videokursen teilnehmen zu können (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/_Grafik/_Interaktiv/it-nutzung-alter.html). Netzprobleme sind in der Tat ein Problem in einigen Regionen Deutschlands. Dann sollte die Versicherte Lösungen finden und versuchen, sich für diesen Kurs bei der Schwester, Schwager usw. an den PC zu setzen, um teilnehmen zu können.

	Anfrage	Antwort
5	Woran erkennt die Frau, ob es sich um ein seriöses Kursangebot handelt?	<p>Befindet sich die Hebamme, die den Videokurs anbietet, auf der „Hebammenliste“ beim GKV-Spitzenverband, ist diese nach § 134a SGB V befugt, die Sonderregelungen umzusetzen.</p> <p>Falls nicht, genügt eine Anfrage bei der Krankenkasse, ob es sich bei dem Kursangebot um das einer Hebamme handelt, deren Kosten von den KK bezahlt werden, da diese dem Vertrag beigetreten ist.</p>
6	Wie findet die Frau einen Video-Kurs, der von der Krankenkasse bezahlt wird?	<p>In der „Hebammenliste“ des GKV-Spitzenverbandes kann nach dem Angebot „Kurse“ gesucht und die Hebammen telefonisch oder per Mail angefragt werden, ob die Hebamme, die grundsätzlich für Kurse zur Verfügung steht, diese in der Corona-Zeit auch per Videotelefonie anbietet.</p> <p>Eine Hebammensuche ist für dieses Angebot bundesweit möglich, regionale Begrenzungen bei Videokursangeboten sind nicht vorhanden.</p>
7	Wer bezahlt der Hebamme die notwendige Schutzausrüstung?	Für die Zeit der Corona-Pandemie ist hierzu eine gesonderte Vereinbarung geschlossen worden, die in die Corona-Vereinbarung vom 08.09.2020 überführt wurde. Zum Schutz der Hebammen und der Versicherten wird die Schutzausrüstung von der GKV bezahlt.
8	Kann die Hebamme auch einen Quarantänefall bzw. eine infizierte Schwangere/Wöchnerin betreuen?	Ja, im Einzelfall ist das notwendig (z. bei Hilfe bei Beschwerden in der Schwangerschaft, im frühen Wochenbett) und die Hebamme bekommt von der GKV die hierfür notwendige aufwendige Schutzausrüstung (FFP2-Masken, Schutzbrillen, Kittel usw.) finanziert, sodass Mutter und Kind sowie Hebamme bestmöglich geschützt werden.